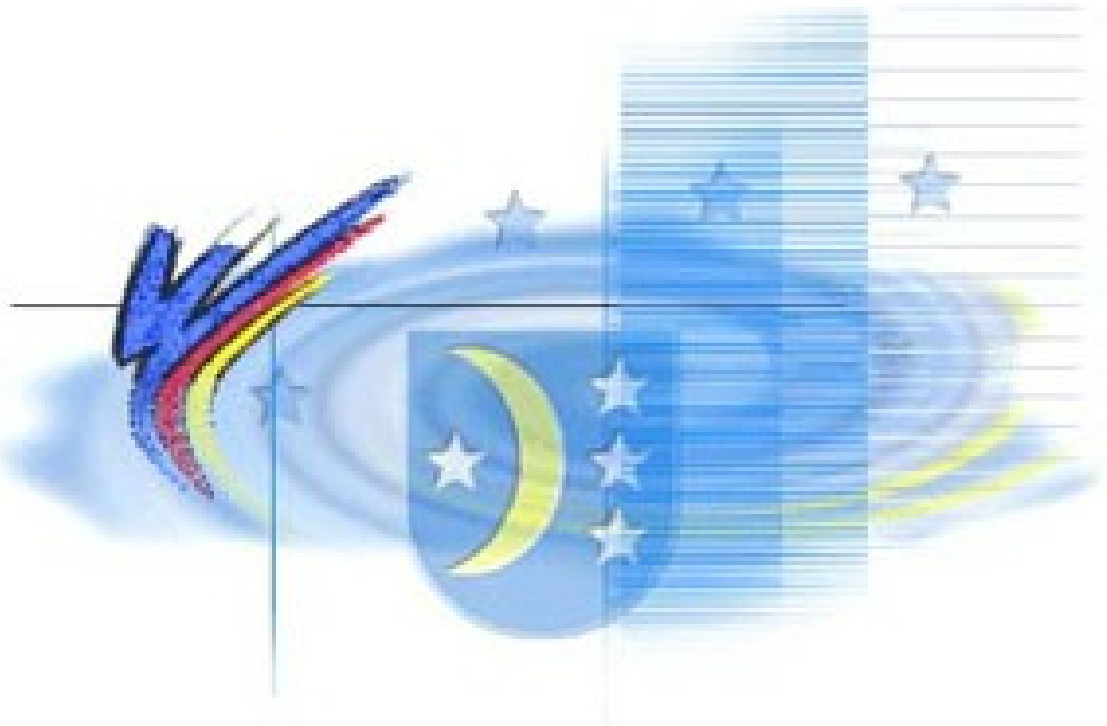


REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN



**GEMEINDE
WALTENSCHWIL**

Ausgabe 2017

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3 Mehrwertsteuer	3
Gebührenanpassung	3
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	4
§ 6 Verzug, Rückerstattung	4
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	5
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	6
C. Strassen	7
§ 16 Mindestansätze	7
Groberschliessung	7
Feinerschliessung	7
D. Wasserversorgung	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 17 Bemessung	8
II. Anschlussgebühren	8
§ 18 Bemessung	8
Anschlussgebühren	8
§ 19 Zahlungspflicht	9
§ 20 Sicherstellung	9
Erhebung	9
III. Benützungsggebühren	9
§ 21 Grundsatz	9
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	10
§ 25 Sonderfälle	10

	E. Abwasserbeseitigung	11
	I. Erschliessungsbeiträge	11
§ 26	Bemessung	11
§ 27	Sanierungsleitungen	11
	II. Anschlussgebühren	12
§ 28	Bemessung	12
	Anschlussgebühren	12
	Hausanschlüsse Aufnahmen und Sanierung	12
	Reduktion	12
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	13
§ 30	Zahlungspflicht	14
§ 31	Sicherstellung	14
	Erhebung	14
	III. Benützungsgebühren	14
§ 32	Grundsatz	14
§ 33	Bemessung	14
	F. Rechtsschutz und Vollzug	15
§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	15
	G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
§ 35	Inkrafttreten	15
§ 36	Übergangsbestimmungen	15

Die Einwohnergemeinde Waltenschwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 01. Januar 2011):

(Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind

²Die Abgaben dürfen langfristig den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen anzupassen.

	§ 4
Verjährung	<p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
	§ 5
Zahlungspflichtige	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 6
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, werden sie nicht verzinst.</p>
	§ 7
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten

§ 9

Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende)
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
- f) spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.)
- g) Kostenberechnung mit Ausweis der Subventionen
- h) Grundsätze der Kostenverlegung
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile)
- k) administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.)
- l) eine Rechtsmittelbelehrung

²Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

	§ 11
Auflage und Mitteilung	<p>¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).</p>
	§ 12
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 13
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 14
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 15
Fälligkeit	<p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen gemäss geltendem Strassenreglement. Sie tragen die Kosten wie folgt:

Grob- erschliessung	a) Anteile an die Groberschliessung:		
	Erstellung		70 %
	Änderung (vgl. § 10)	maximal	50 %
	Erneuerung und Unterhalt		0 %
Fein- erschliessung	b) Anteile an die Feinerschliessung:		
	Erstellung		100 %
	Änderung (vgl. § 10)	maximal	100 %
	Erneuerung und Unterhalt		0 %

² Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung	<p>¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich. Die Kosten der Groberschliessung werden in der Regel vollumfänglich von der Gemeinde getragen.</p> <p>²Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt ist. In Wohnzonen gelten bestehende Leitungen in Ringschlüssen mit mindestens Nennweite 100 mm als genügende Feinerschliessung.</p>
-----------	--

II. Anschlussgebühren

§ 18

Bemessung	<p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten nach dem Brandversicherungswert (exkl. Zusatzversicherungen) berechnet.</p>
Anschlussgebühren	<p>²Die Anschlussgebühren betragen 10 % des Brandversicherungswertes der Baute.</p> <p>³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung des Brandversicherungswertes, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für den erhöhten Brandversicherungswert gemäss Abs. 3 erhoben. Bei einer Wertverminderung erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁵Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.</p> <p>⁶Für Bauten mit einem baulichen Mehrwert über CHF 10'000.00 werden Anschlussgebühren erhoben. Für Kleinstbauten bis zu diesem Wert werden keine Anschlussgebühren erhoben.</p>

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens bei Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. definitiver Schätzung der Baute werden die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühren

§ 21

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Die Benützungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 23

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers:

5 m ³ (20 mm)	CHF 50.00 pro Jahr
7 m ³ (25 mm)	CHF 50.00 pro Jahr
10 m ³ (30 mm)	CHF 60.00 pro Jahr

Abo-Zuschlag ab 2. Wohnung CHF 30.00 pro Jahr
(für jede Wohnung)

§ 24

Verbrauchs-
gebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt CHF 1.10 pro m³. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden, landwirtschaftliche Bewässerung und dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Die Montage- und Unterhaltskosten des Zählers trägt der Bezüger.

E. Abwasserbeseitigung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

- Bemessung ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich. Die Kosten der Groberschliessung werden in der Regel vollumfänglich von der Gemeinde getragen.
- ²Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Generellen Entwässerungsprojekts die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt ist.

§ 27

- Sanierungsleitungen ¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
- ²Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe des Brandversicherungswertes der Bauten. Liegt der Kostenbeitrag des Einzelnen an die Sanierungsleitung höher als die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage, gehen die Mehrkosten (Differenz Beitrag an Sanierungsleitung und theoretischer Aufwand für Einzelkläranlage) zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

II. Anschlussgebühren

§ 28

Bemessung	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten nach dem Brandversicherungswert (exkl. Zusatzversicherungen) berechnet.						
Anschlussgebühren	<p>²Die Anschlussgebühren werden wie folgt erhoben:</p> <table> <tr> <td>Ein- und Zweifamilienhäuser</td> <td>35 % des Brandversicherungswertes</td> </tr> <tr> <td>Mehrfamilienhäuser</td> <td>40 % des Brandversicherungswertes</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe- und Industriebauten</td> <td>40 % des Brandversicherungswertes</td> </tr> </table> <p>Minimalgebühr: CHF 500.00</p> <p>Schwimmbassin (baubewilligungspflichtig) CHF 40.00 pro m³ Nettoinhalt</p> <p>³Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude ohne Abwasseranfall wird keine Anschlussgebühr erhoben, solange die Gebäude landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung ist der Brandversicherungswert der Nutzungsarten abzuschätzen, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p>	Ein- und Zweifamilienhäuser	35 % des Brandversicherungswertes	Mehrfamilienhäuser	40 % des Brandversicherungswertes	Gewerbe- und Industriebauten	40 % des Brandversicherungswertes
Ein- und Zweifamilienhäuser	35 % des Brandversicherungswertes						
Mehrfamilienhäuser	40 % des Brandversicherungswertes						
Gewerbe- und Industriebauten	40 % des Brandversicherungswertes						
Hausanschlüsse Aufnahmen und Sanierung	⁵ Vom Gemeinderat initiierte Zustands- und Lageaufnahmen von Hausanschlüssen werden grundsätzlich von der Gemeinde vorfinanziert. Es gilt folgender Kostenteiler für die Zustands- und Lageaufnahme sowie eine allfällige Sanierung:						

Resultat Zustandsaufnahme	Kostenteiler Zustands-/ Lageaufnahme	Kostenteiler Sanierung
Zustand Hausanschluss in Ordnung	100 %ige Kostenübernahme durch Gemeinde	Keine Sanierung notwendig
Hausanschluss sanierungsbedürftig	100 %ige Kostenübernahme durch Gemeinde	<p>Gemeinde: Kostenübernahme Teilstück Hausanschluss zwischen öffentlicher Kanalisation und Grundstücksgrenze</p> <p>Grundeigentümer: Kostenübernahme Teilstück Hausanschluss ab Grundstücksgrenze</p>

Reduktion	⁶ Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn das Meteorwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.
-----------	--

Reduktion Anschlussgebühren

Anschlussvariante	Reduktion
Anschluss im Schwemmsystem an Kanalisation	0 %
Hundertprozentige Versickerung des Meteorwassers	25 %
Versickerungsanlage, mit Überlauf in Kanalisation	15 %
Versickerungsanlage, mit Überlauf in Vorfluter	25 %
Versickerungsanlage, mit Überlauf in Sauberwasserleitung oder Drainageleitung	20 %
Anschluss des Meteorwassers an eine Sauberwasserleitung, welche durch die Gemeinde erstellt oder vorfinanziert wurde	0 %
Anschluss des Meteorwassers an eine Sauberwasserleitung, welche durch die Grundeigentümer erstellt oder vorfinanziert wurde	25 %
Direkte Einleitung des Meteorwassers in den Vorfluter (Bünz, Weissenbächli, Büelisackerkanal, Drainageleitung, etc.)	25 %
Versickerung des Garagen- und Vorplatzwassers	10 %

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁸Für Bauten mit einem baulichen Mehrwert über CHF 10'000.00 werden Anschlussgebühren erhoben. Für Kleinstbauten bis zu diesem Wert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr auf dem Mehrwert des Brandversicherungswertes nach Massgabe von § 28 erhoben. Bei einer Wertverminderung erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung des Brandversicherungswertes, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Für Investitionen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 2 BauG).

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 31

- Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens bei Baubeginn zu leisten.
- Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. definitiver Schätzung der Baute werden die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühren

§ 32

- Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

- Bemessung ¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Sie beträgt CHF 1.60 pro m³ Frischwasser.
- ²Die Verbrauchsgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Verursachers.

⁵Bezieht eine Liegenschaft Wasser aus der eigenen Wasserversorgung und leitet das Abwasser in die öffentliche Kanalisation, ist eine Verbrauchsgebühr entsprechend der verwendeten Wassermenge zu entrichten. Dafür ist ein Wasserzähler zu installieren.

⁶Ist bei einer an die Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft kein Wasserzähler installiert, wird die Verbrauchsgebühr nach Massgabe des Gemeinderates festgesetzt.

⁴Die Minimalgebühr beträgt CHF 110.00 pro Jahr.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 36

Übergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Mai 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Michel Christen, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber